



# Amtsblatt

Nr.22/2012 vom 30. November 2012 – 20. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	(Seite)	
<b>Teil I:</b>		
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 425 – Blücherstraße / Weinbergstraße
	4	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 607 – Sonnenblume - 9. Änderung
	6	Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 727 – Wildenstein / Wildenhang – 1. Änderung
	8	Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens des BRW für die Offenlegung und den naturnahen Ausbau des Hardenberger Baches und des Brullöhbaches in Velbert-Langenberg
	9	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	13	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
	14	Öffentliche Zustellungen
	15	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
<b>Teil II</b>		
<b>Termine</b>	16	Sitzungstermine Dezember 2012 und Januar 2013

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 425 – Blücherstraße / Weinbergstraße -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 425 - Blücherstraße/ Weinbergstraße - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Neviges Flur 2:  
Flurstücke Nr. 244, 358, 359, 360, 415, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 425 - Blücherstraße / Weinbergstraße-
4. Der Bebauungsplans Nr. 425 - Blücherstraße/ Weinbergstraße - soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 414 – Verkehrsflächen im Ortskern Neviges - ersetzen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

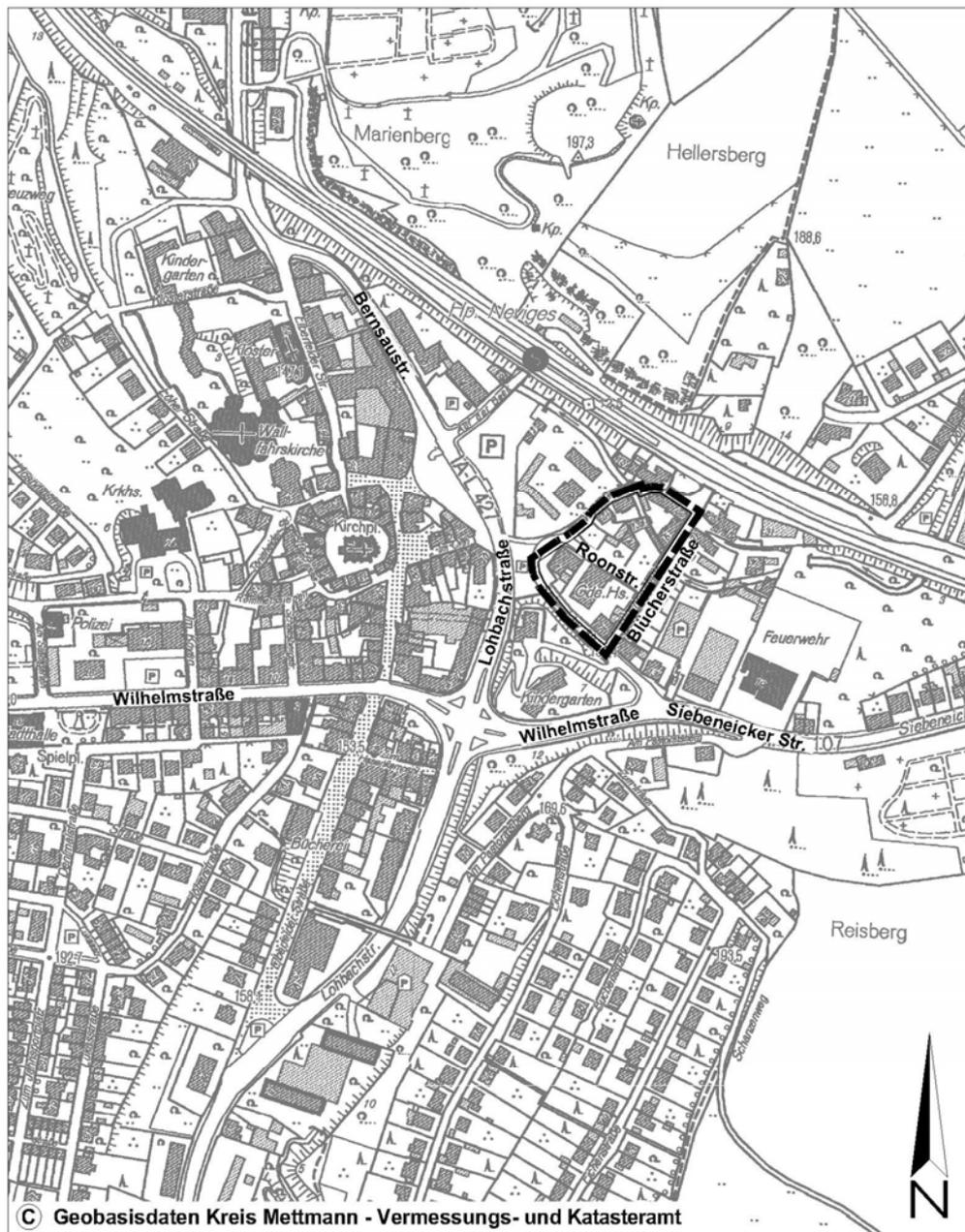
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 22.11.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Brandner  
Abteilungsleiterin

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 425 - Blücherstraße-Weinbergstraße -

---

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 607 – Sonnenblume - 9. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 607 - Sonnenblume - 9. Änderung wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 48: Flurstücke Nr. 1344, 1345, 1346, 1347, 1217
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 607 - Sonnenblume - 9. Änderung.
4. Der Bebauungsplan Nr. 607 - Sonnenblume - 9. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 607 – Sonnenblume - und Nr. 607 - Sonnenblume - 6. Änderung.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

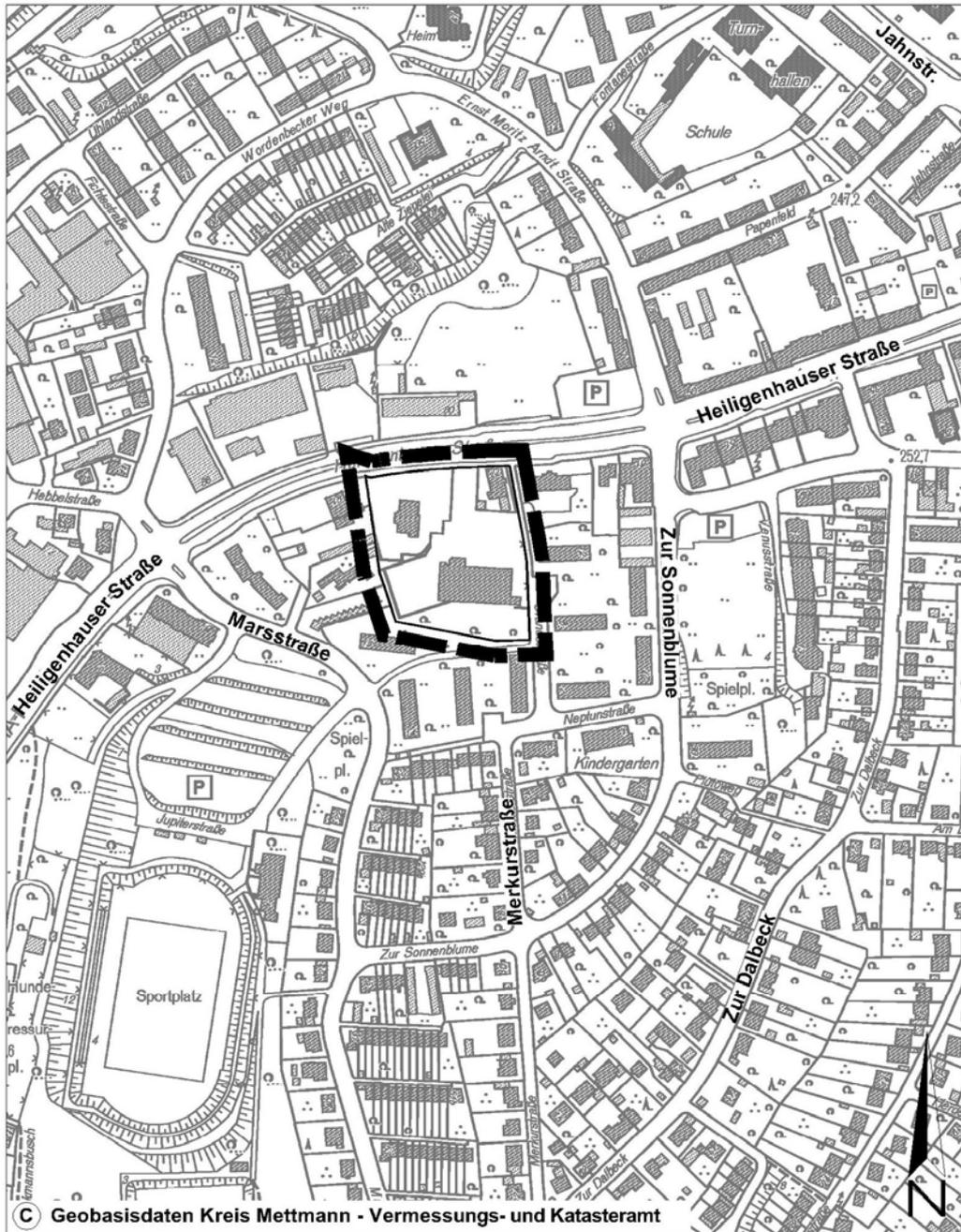
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 22.11.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Brandner  
Abteilungsleiterin

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 607 - Sonnenblume -  
9. Änderung

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 727 – Wildenstein / Wildenhang – 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 727 – Wildenstein/ Wildenhang – 1. Änderung gem. § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 17: Flurstücke Nr. 909 und 686.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 727 – Wildenstein/ Wildenhang – 1. Änderung.
4. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 727 – Wildenstein/ Wildenhang – 1. Änderung einschließlich Begründung wird zugestimmt.
5. Der Bebauungsplan Nr. 727 – Wildenstein/ Wildenhang – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 727 – Wildenstein/ Wildenhang –.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 727 – Wildenstein/ Wildenhang – 1. Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtskarte ersichtlich.

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird abgesehen, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung in der Zeit

vom **10.12.2012** bis einschließlich **09.01.2012**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes, befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Die Begründung ist in Zimmer 121 im 1. OG einsehbar.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

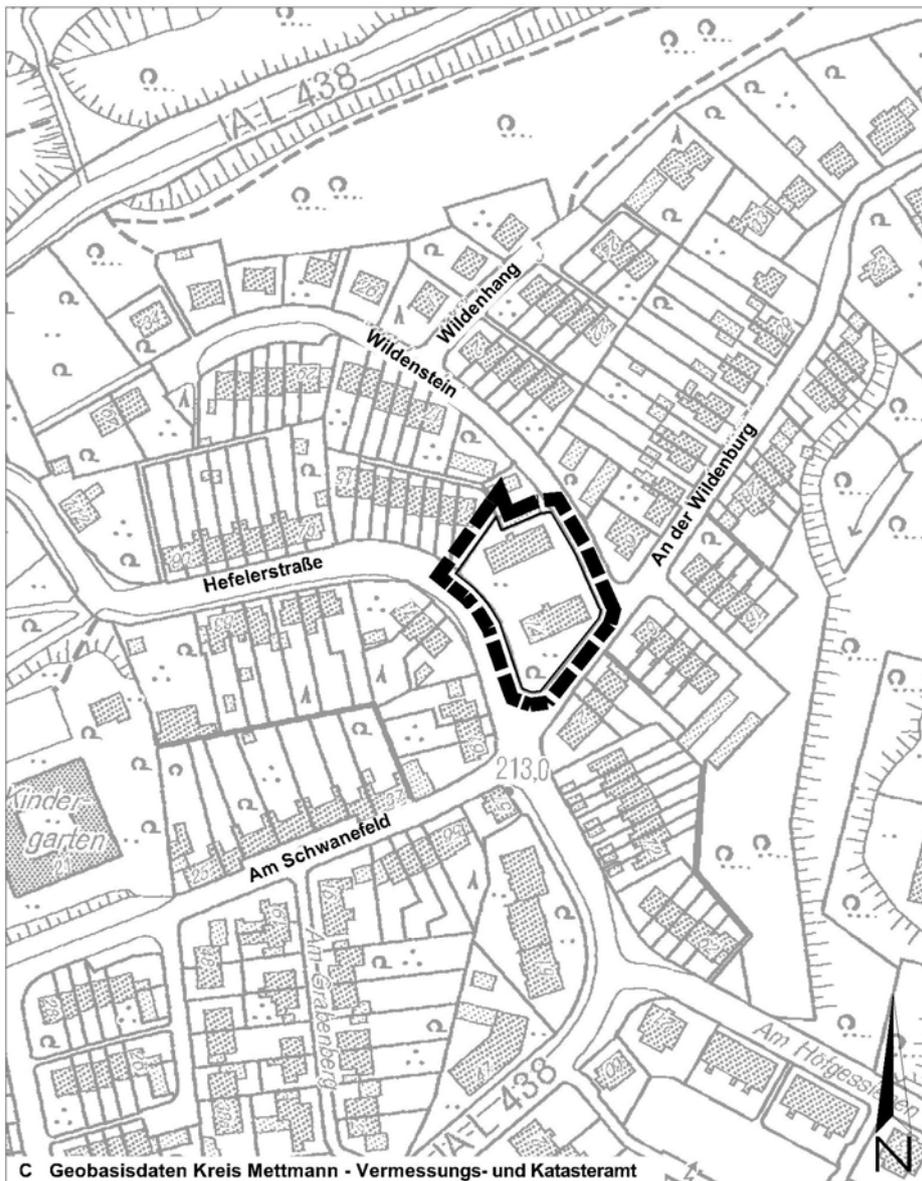
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.01.2013) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 26.11.2012

Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez.  
 Löbbert Fachbereichsleiter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 727 - Wildenstein/Wildenhang -  
 1. Änderung

---

**Bekanntmachung  
der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht  
des Planvorhabens des BRW  
für die Offenlegung und den naturnahen Ausbau  
des Hardenberger Baches und des Brullöhbaches  
in Velbert-Langenberg**

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW), Haan-Gruiten, vom 02.10.2012 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 681 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur naturnahen Umgestaltung des Hardenberger Baches in Velbert-Langenberg bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, den Hardenberger Bach auf einer Länge von ca. 480 m und den Brullöhbach im Mündungsbereich naturnah umzugestalten. Hierdurch erfährt vor allem der Hardenberger Bach durch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit eine deutliche Verbesserung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den 16.11.2012

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 13 Reihe 02, Grab 19-42  
Reihe 03, Grab 20-42  
Reihe 04, Grab 19-40  
Reihe 05, Grab 19-37  
auf dem kommunalen Nordfriedhof**

bereits abgelaufen sind bzw. bis einschließlich Januar 2013 ablaufen werden.  
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 30.03.2013**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.11.2012  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
(Güther)  
Vorstand TBV AöR

gez.  
(Böker)  
Geschäftsbereichsleiter

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 38, Reihe 05, Grab 08 - 013 und  
Feld 38, Reihe 06, Grab 01 - 013  
auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld**

bereits abgelaufen sind bzw. bis einschließlich Juni 2013 ablaufen werden.  
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 30.06.2013**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.11.2012  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
(Güther)  
Vorstand TBV AöR

gez.  
(Böker)  
Geschäftsbereichsleiter

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

### **Feld 52, Reihe 01, Grab 07 –19 auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld**

bereits abgelaufen sind. Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 30.03.2013**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.11.2012  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
(Güther)  
Vorstand TBV AöR

gez.  
(Böker)  
Geschäftsbereichsleiter

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

### **Feld 58, Reihe 09, Grab 07 –19 auf dem kommunalen Waldfriedhof**

bereits abgelaufen sind bzw. bis einschließlich April 2013 ablaufen werden.  
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 30.04.2013**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 05.11.2012  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
(Güther)  
Vorstand TBV AöR

gez.  
(Böker)  
Geschäftsbereichsleiter

---

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

3031160520, 3041070743, 3020014589, 3021339878, 3021397249, 3021450337,  
4022101614 HRV  
4031756176 – alt 1756170 (H), 3041013271 – alt 1013275 (R),

3022596112 – alt 2596112 (V) ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. November 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

3041410766, 3041183918, 4025020043,  
3031353711 - alt 1353713 (H)      3042351480 - alt 2351484 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. November 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**

---

### **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Anhörung zum Haftungsbescheid für Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen für die Jahre 2007 bis 2010 vom 22.11.2012 für Herrn

**Hyusein Ramadan**  
für das Kassenzeichen 911.6132.9  
(zuletzt bekannte Anschrift war Wilhelmstr. 1 in 42105 Wuppertal)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden. Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 22.11.2012

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sammek  
Sachbearbeiterin

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Jonatan Egeda Ayala, geb. 24.05.1984, letzte bekannte Anschrift C/Isabell Navarro 10, 04500 Finana, Almeria, Spanien wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 02.10.2012 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 14.11.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Maurer

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Zweitwohnungssteuerbescheid vom 12.11.2012 für das Jahr 2012 mit dem Kasenzeichen 92900232 für

**Frau Justine Schneider, geb. 26.10.1987 in Braunschweig**

(zuletzt bekannte Anschrift in Deutschland: Völklinger Straße 7 in 40219 Düsseldorf;  
derzeitiger Aufenthalt vermutlich Grenoble/Frankreich),

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert, Fachbereich Finanzdienste – Abteilung Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 003 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 28.11.2012

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sträßer Sachbearbeiter

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Sanierung des Bürgerhauses Langenberg Allgemeine Bauarbeiten

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden

**Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen**  
(unter Vorbehalt von Änderungen)

Donnerstag,	06.12.,	<b>Verwaltungsrat TBV AöR</b> (Neubau Am Lindenkamp)
Freitag,	07.12., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Verbandsversammlung VHS</b> (Heiligenhaus)
Montag,	10.12.,	<b>Integrationsrat</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	11.12.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	12.12.,	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)

**- Weihnachtsferien vom 21.12.2012 – 04.01.2013 -**

Dienstag,	29.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert- Neviges</b> (Feuerwache, Velbert-Neviges)
-----------	---------	---